

## MANDANTEN | INFORMATION

# CORONA- ÜBERBRÜCKUNGSHILFE 3. PHASE

(Stand: 18.06.2021)

### Sonderausgabe 2021

#### Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

##### A. Ziel des Programms

Mit den Corona-Überbrückungshilfen will die Bundesregierung kleinen und mittelständischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar unter wirtschaftlichen Folgen aufgrund der Corona-Krise leiden, für die Monate Juni bis August 2020 (1. Phase), die Monate September bis Dezember 2020 (2. Phase), die Monate Januar bis Juni 2021 zuzüglich November und Dezember 2020 (3. Phase) sowie nun auch die Monate Juli bis September 2021 (3.Phase PLUS) eine weitergehende Liquiditätshilfe gewähren und dadurch zur Sicherung ihrer Existenz beitragen.

Da Umsatzaufälle kaum nachgeholt werden können, ist die Möglichkeit vieler Unternehmen, Kredite zu beantragen und zu tilgen, sehr begrenzt. Deshalb gewährt das Bundesprogramm Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen zu den betrieblichen Fixkosten bei hohem, corona-bedingtem Umsatzausfall.

Nachdem wir Sie in einer vorherigen Sonderausgabe über die Überbrückungshilfe der 1. Phase und der 2. Phase informiert haben, wollen wir Ihnen mit dieser Sonderausgabe Informationen zur Überbrückungshilfe III zur Verfügung stellen. Mit Beschluss vom 01.04.2021 wurde die Hilfsmaßnahme noch einmal durch einen neuen **Eigenkapitalzuschuss** (s. B. IX, Seite 4) deutlich erweitert. Mit weiterem Beschluss vom 9.6.2021 wurde die Überbrückungshilfe für die Monate Juli bis September 2021 verlängert und um eine **Restart-Prämie** erweitert.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## B. Informationen zur Antragsstellung

### I. Antrag nur mit Hilfe des Steuerberaters

Der Antrag auf Überbrückungshilfe muss auch in der dritten Phase von einem Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer über ein Online-Portal eingereicht werden.

Die dem Antrag zugrunde gelegten Zahlen bzw. Zahlenprognosen müssen von einem Steuerberater auf Richtigkeit und/oder Plausibilität überprüft werden. Wir arbeiten in diesem Punkt eng mit der DATEV eG zusammen, die uns mit den notwendigen Programmen und Schnittstellen zur effektiven Antragstellung unterstützt.

Anträge auf **Neustarthilfe** von Soloselbständigen können hingegen von den antragsberechtigten Unternehmen selbst gestellt werden. Ein Steuerberater ist nicht nötig.

### II. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum umfasst die Monate **November 2020 bis September 2021**.

Hinsichtlich der Fördermonate November und Dezember gibt es insofern eine Überschneidung mit der Überbrückungshilfe II (September bis Dezember) sowie mit der Novemberhilfe und der Dezemberhilfe.

Da eine Doppelförderung ausgeschlossen werden soll, erhalten Unternehmen, die November- oder Dezemberhilfe erhalten haben, keine Überbrückungshilfe III für die entsprechenden Monate.

Die Überschneidung mit der Überbrückungshilfe II soll hingegen zu einer spürbaren Verbesserung führen. Daher sind Unternehmen, die Überbrückungshilfe II für November oder Dezember erhalten haben trotzdem antragsberechtigt. Die Hilfe der 2. Phase wird dann auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

### III. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019** erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III dann für den betreffenden Monat beantragen.

Für kleine- und Kleinstunternehmen ist es zulässig, anstelle des entsprechenden Monats im Jahr 2019 auf den **Jahresdurchschnittsumsatz des Jahres 2019** abzustellen. Für Unternehmen, die erst im Jahr 2019 gegründet wurden, gelten weitere Besonderheiten.

Ein darüberhinausgehender Nachweis entfällt. Insbesondere ist es nicht mehr erforderlich, dass das Unternehmen schon im letzten Jahr unter der Corona-Krise litt.

**Auch Unternehmen, die jetzt erstmals von der Krise schwer betroffen sind, sind antragsberechtigt.**

## IV. Höhe der Überbrückungshilfe

Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe der Umsatzeinbußen des Unternehmens ab. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 10.000.000 EUR pro Monat.

**Abschlagszahlungen werden in Höhe von 50 % bis maximal 100.000 EUR zügig geleistet.**

## V. Anteilige Erstattung von Fixkosten

Die Förderung erfolgt dann durch Erstattung eines gewissen Anteils der monatlichen Fixkosten. Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren, jedoch zu versteuernden Zuschuss.

Erstattet werden 40 % bis 100 % der Fixkosten, je nach Umfang des Umsatzeinbruchs im Fördermonat im Vergleich zum Referenzmonat bzw. -umsatz 2019:

Es gilt folgende Staffelung:

Umsatzrückgang ggü. Vorjahresmonat	Erstattung der Fixkosten
30 % - 50 %	40 %
50 % - 70 %	60 %
mehr als 70 %	100%

## VI. Fixkosten

Folgende Fixkosten werden gefördert:

- Mieten und Pachten inkl. Nebenkosten für unbewegliche und für bewegliche Wirtschaftsgüter
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 %
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung
- Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten in Höhe von angemessener Kosten bis zu 20.000 EUR pro Monat, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind,
- Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
- Investitionen in Digitalisierung, etwa der Aufbau und die Erweiterung eines Online-Shops in Höhe von angemessener Kosten bis zu 20.000 EUR pro Monat, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind,
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Grundsteuer
- Ausgaben für Hygienemaßnahmen
- betriebliche Lizenzgebühren,
- Marketing und Werbekosten (**neu!**)

- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
- **Wichtig: Auch die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater sind förderfähig,**
- Personalaufwendungen, die nicht durch Kurzarbeit erfasst sind, pauschal mit 20 % der übrigen Fixkosten,
- **Wichtig: Auch die Kosten für den Steuerberater für die Beantragung dieser Überbrückungshilfe zählen zu den förderfähigen Fixkosten!**

## VII. Sonderregelungen

Darüber hinaus gibt es für besondere betroffenen Branchen weitere Fördermöglichkeiten. Hierzu zählen:

- Reisebüros, Reiseveranstalter
- die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft (!)
- der Einzelhandel (!)
- die Pyrotechnikbranche
- Soloselbständige (!)

Wenn Sie hierzu Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

## VIII. Neustarthilfe für Soloselbständige

Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige, umsatzbasierte Betriebskostenpauschale, die sog. „**Neustarthilfe**“ ansetzen.

Der Soloselbständige muss sich also entscheiden, ob er Neustarthilfe oder Überbrückungshilfe III beantragen will. Dieses Wahlrecht kann auch nachträglich zum Zeitpunkt der Schlussrechnung ausgeübt werden, um die günstigste Variante zu wählen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Entscheidung.

### 1. Antragsberechtigung

Die Neustarthilfe steht Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben. Auch sog. unständig Beschäftigte können die Neustarthilfe beantragen. Damit wird insbesondere Schauspielerinnen und Schauspielern, die häufig sowohl Einkommen aus selbständiger Tätigkeit als auch aus unständiger Beschäftigung beziehen. Einkünfte aus unständiger Beschäftigung werden insoweit den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt.

### 2. Höhe der Neustarthilfe

Die volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen **Umsatz im Zeitraum Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um mindestens 60 Prozent zurückgegangen** ist.

**Die Neustarthilfe beträgt 50 Prozent des Referenzumsatzes, maximal 7.500 EUR.**

Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit soll die Neustarthilfe regelmäßig 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 betragen.

Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln.

Beispiel:

Bei einem Umsatz von 20.000 Euro im Jahr 2019 (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) beträgt der Referenzumsatz 50 % bzw. 6/12 hiervon, also 10.000 EUR. Die Neustarthilfe beläuft sich auf 50 % des Referenzumsatzes, also hier auf 5.000 EUR.

Die Betriebskostenpauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Der Zuschuss zu den Betriebskosten ist aufgrund seines betrieblichen Charakters nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

Es handelt sich – wie die anderen Zuwendungen der Überbrückungshilfe – um einen steuerbaren Zuschuss.

### 3. Neustarthilfe PLUS

Mit Beschluss vom 9.6.2021 wurde die Neustarthilfe für die Monate Juli bis September 2021 verlängert. Im Zuge dieser Verlängerung werden die monatlichen Zuschüsse erhöht: Während für den Zeitraum von Januar bis Juni 1.250 Euro pro Monat vorgesehen waren, sind es nun in der Neustarthilfe Plus von Juli bis September 1.500 Euro pro Monat. Das sind **weitere 4.500 Euro**. Insgesamt können betroffene Soloselbständige also für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 bis zu 12.000 Euro Neustarthilfe erhalten, um nach der Krise wieder neu starten zu können.

**Weitere Details zur Neustarthilfe PLUS stehen noch nicht fest. Wir halten Sie auf dem Laufenden, wenn feststeht, wie der Förderbetrag von 1.500 EUR / Monat ganz genau berechnet wird.**

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## IX. Eigenkapitalzuschuss (seit 1.4.2021)

Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, erhalten einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss.

### 1. Antragsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis September 2021.

### 4. Höhe des Eigenkapitalzuschusses

Der Eigenkapitalzuschuss beträgt bis zu 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen als Überbrückungshilfe III erstattet bekommt. Er ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs in Höhe von 25 % der Überbrückungshilfe. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erhöht sich der Zuschlag auf 35 Prozent; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 Prozent pro Monat. Für die einzelnen Monate ergeben sich somit folgende Fördersätze:

Monate mit Umsatz-Einbruch größer 50 %	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 %
4. Monat	35 %
5. Monat und weitere	40 %

*Beispiel:*

*Ein Unternehmen erleidet in den Monaten Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 Prozent. Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 Euro betriebliche Fixkosten aus Mietverpflichtungen, Zinsaufwendungen und Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung und beantragt dafür die Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III in Höhe von jeweils 6.000 Euro für Januar, Februar und März (60 Prozent von 10.000 Euro). **Es erhält für den Monat März zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500 Euro (25 Prozent von 6.000 Euro).***

### 5. Verfahren

Der Eigenkapitalzuschlag wird zusätzlich zur regulären Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III gewährt.

Spätestens mit der Schlussabrechnung wird eine rückwirkende Beantragung für all jene Unternehmen möglich sein, die schon vor dem 1.4.2021 Überbrückungshilfe III beantragt hatten.

## X. Restart-Prämie

Um Unternehmen zu helfen, ihre Beschäftigten möglichst schnell aus der Kurzarbeit zu holen und um Neueinstellungen zu fördern, wird eine neue Personalkostenhilfe eingeführt:

Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine „**Restart-Prämie**“ als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten.

Wenn sich die Personalkosten im Juli 2021 im Vergleich zu Mai 2021 erhöhen, dann erhalten Unternehmen auf diese Differenz einen **60-prozentigen Zuschuss**. Für den Fördermonat August beträgt dann der Zuschuss noch **40 Prozent** und im September **20 Prozent**. Diese abnehmende Förderung ist ein echter Anreiz, möglichst schnell Beschäftigte aus der Kurzarbeit zurückzuholen bzw. neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen.

**Weitere Details zur Restart-Prämie stehen noch nicht fest. Wir halten Sie auf dem Laufenden.**

## C. Was ist zu tun?

Halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind?

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später die Rückzahlung der Förderung, da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden.

### I. Ablauf des Antragsverfahrens

Das Antragsverfahren und die Prüfung der Voraussetzung wird wie folgt ablaufen:

1.

Wenn Sie uns mit der Unterstützung bei der Überbrückungshilfe beauftragen, ist in einem ersten Schritt auf Grundlage Ihrer **Buchführung** zu prüfen, ob Ihre Umsätze in diesen Monaten um mindestens 30 % zurückgegangen sind.

Darüber hinaus ist ausgehend von Ihrer bisherigen Buchführung sowie Ihrer **detaillierten und belegbaren Umsatzprognose für die Monate bis September 2021** zu prüfen, ob Ihre Umsätze in diesen Monaten um mindestens 30 % zurückgegangen sind. Zur Vorbereitung sollten Sie – nach Monaten getrennt – Umsatzprognosen erstellen. Wir besprechen dann miteinander, wie diese Umsätze zu begründen sind und ob sie plausibel erscheinen.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Stellen Sie bitte sicher, dass uns für die Buchhaltung alle relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob Sie uns alle Angaben, Belege und Daten zur Verfügung gestellt haben.

2.

Gefördert werden **Fixkosten**. Daher müssen wir gemeinsam ermitteln, welche Fixkosten für Sie erstattungsfähig sind und ob alle hierzu erforderlichen Vertrags- und Buchungsunterlagen vollständig vorliegen. Zur Vorbereitung sollten Sie prüfen, ob die Unterlagen zu Ihren Fixkosten vollständig sind und welche Verträge wann geschlossen wurden. Weitere Informationen können wir der Buchführung entnehmen. Dieser Abschnitt dürfte den größten Aufwand und die größte Sorgfalt erforderlich machen. **Zur Vorbereitung dieser Punkte können wir gerne Ihre Buchführung vorrangig bearbeiten.**

3.

Wenn dies alles ermittelt ist, können wir einen entsprechenden Online-Antrag stellen.

4.

Als letzter Schritt wird man im Laufe des Jahres 2021 oder Anfang 2022 von Ihnen und uns verlangen, zu überprüfen, ob der prognostizierte Umsatzrückgang in den Monaten November 2020 bis September 2021 tatsächlich zu verzeichnen war und ob die Fixkosten tatsächlich in der prognostizierten Höhe entstanden sind. Hierzu wird eine Bescheinigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers erforderlich sein. **Sollte sich dabei herausstellen, dass Sie eine zu hohe Förderung erhalten haben, muss diese zurückgezahlt werden.**

**Sollte sich dabei herausstellen, Sie die Förderung zu gering war, erhalten Sie eine Nachzahlung der Überbrückungshilfe. Dies war in der ersten Phase noch anders: hier war keine Nachzahlung zu Ihren Gunsten vorgesehen.**

**Diese Schlussabrechnung dürfte auch der spätesten Zeitpunkt sein, an dem Sie von den Neuerungen durch den Beschluss vom 1.4.2021 (Eigenkapitalzuschuss, Erstattung bis 100% der Fixkosten) profitieren können. Sollte eine frühere Änderung von bereits gestellten Anträgen möglich werden, informieren wir Sie natürlich umgehend.**

## II. Kosten

Sie erkennen, dass dieses Verfahren durchaus umfangreich ist. Wir sollten gemeinsam bemüht sein, eine sehr realistische Prognose der Umsätze und Fixkosten aufzustellen. Alle Prognosen bzw. deren Herleitung sollten dokumentiert werden.

Das gesamte Antragsverfahren dürfte – erfahrungsgemäß – einen Zeitaufwand von drei bis zu zwölf Stunden nach sich ziehen.

Sie müssen daher mit Steuerberatungskosten von voraussichtlich mindestens 450 EUR bis 1.500 EUR rechnen, die jedoch erfreulicherweise zu den erstattungsfähigen Fixkosten zählen.

Eine erste Überprüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit würde schätzungsweise Kosten von ca. 150 EUR verursachen.

Sollten Sie planen, die Überbrückungshilfen in Anspruch zu nehmen, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung. Dann können wir gemeinsam eine zeitliche Planung vornehmen und die nächsten Schritte miteinander besprechen.